

Vereinsatzung

des
Gewerbevereins Heuchelheim-Kinzenbach e.V.

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Gewerbeverein Heuchelheim-Kinzenbach e.V.** Er ist im Vereinsregister mit der Nummer VR 1467 eingetragen. Der Sitz des eingetragenen Vereins ist in Heuchelheim an der Lahn. Der Verein führt das folgende Wappen



§ 2 **Zweck des Vereins**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der in Heuchelheim und Kinzenbach ansässigen selbstständig Erwerbstätigen, des Handwerks, des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der freien Berufe.

Der Satzungszweck wird insbesondere bewirkt durch:

Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die heimische Wirtschaft und den Handel zu fördern.

Durchführung von Ausstellungen und Vorträgen in der Öffentlichkeit sowie Ansprachen über alle die Mitglieder berührenden Fragen, soweit diese innerhalb des Satzungszweckes liegen.

Die Kontaktpflege und Führung von Verhandlungen mit Behörden, der Presse und anderen öffentlichen Meinungsträgern.

Die Pflege freundschaftlichen Verkehrs und des fachlichen Meinungs-austausches mit anderen Gewerbevereinen.

Der Verein sieht eine weitere Aufgabe darin, bei anfallenden Differenzen zwischen den Mitgliedern zu vermitteln.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, selbstständige, natürliche oder juristische Person werden, die dem Industrie-, Handwerks- oder Handelsgewerbe, bzw. einem freien Beruf angehört oder ein eingetragener Verein ist und ihren Geschäftssitz in Heuchelheim an der Lahn hat, sowie sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlende Personen, deren Betriebs- bzw. Wohnsitz in Heuchelheim an der Lahn oder dem näheren Umland liegt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.

Der beschlussfähige Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und Überbringung an den Vorstand. In der Regel kann der Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden die in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge erhoben. Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Umlagen werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder festgesetzt.

Die Finanzierung besonderer Vorhaben (z.B. Ausstellungen) erfolgt durch die Beteiligten.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, insbesondere den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9.1 Erweiterung Vorstand

In der Mitgliederversammlung können bis zu 5 Beisitzende/Beisitzender gewählt werden. Die Beisitzenden können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein außergerichtliches oder gerichtliches Vertretungsrecht.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand und die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ebenso verhält es sich für die Beisitzenden. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzung die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Anwesenden dem Gegenstand der Beschlußfähigkeit zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Teilnehmer darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
Wahl 2er Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, oder auf elektronischem Weg, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten Heuchelheim an der Lahn erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Ergänzung bekannt-zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Versammlung.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung (z.B. durch Handheben) bestimmt der Versammlungsleiter/Wahlleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Für die Beschlußfähigkeit der Mitgld.Versammlung genügt die fristgemäße Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgld.Versammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten

haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter/Wahlleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgld.Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Datenschutz nach DSGVO

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Bei der für Vereinszwecke notwendigen Speicherung, Übermittlung und Bearbeitung personen-bezogener Daten handelt es sich um Name, Anschrift, Telefon, Fax, Mobil, E-Mail-Adresse, Firmendarstellung in Bild, sowie Funktionen und Aufgaben im Verein. Der Gewerbeverein hat sich zum Ziel gesetzt, mittels elektronischer Datenübermittlung und Darstellung in der Vereins-Homepage, zeitnah und ausführlich von seinen Aktivitäten zu informieren. Die Daten werden, gemäß § 2 dieser Satzung, verwendet.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgld.Versammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgld.Versammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Nachfolgeorganisation oder an die Gemeinde Heuchelheim an der Lahn. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Fällt das Vermögen an die Gemeinde Heuchelheim so ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzungsänderung wurden durch die Mitgliederversammlung
am 01.11.2023 beschlossen.

Der Eintrag ins Vereinsregister VR 1467 erfolgte am 25.01.2024.



Gewerbeverein
Heuchelheim-Kinzenbach e.V.